OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602708/2/Bi

Datum:
Linz, 13. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn W H, vom 29. September 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 5. September 2018, VerkR96-504-2018, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 10. September 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs 3 lit a iVm 23 Abs 2a StVO 1960 eine Geldstrafe von 40 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 19 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe den Pkw x am 11. Jänner 2018 um 10.45 Uhr im Ortsgebiet Ottensheim, „Marktplatz (H21)“ in einer Begegnungszone außerhalb der dafür gekennzeichneten Stelle geparkt.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 1 und 3 VwGVG.

3. Der Bf beantragt Verfahrenseinstellung und macht im Wesentlichen geltend, die belangte Behörde spreche im Straferkenntnis von einer vor einiger Zeit erfolgten Aufhebung der Verordnung über ein „Parken verboten“ am Ortsplatz in Ottensheim. Für die Parkverbotstafel habe es nach Auskunft der Sachbearbeiterin der Gemeinde nie eine Verordnung gegeben und die Gemeinde habe wahrscheinlich zu Unrecht Strafgelder kassiert. Die Tafeln seien dann still und heimlich entfernt worden ohne Protokollierung über diesen Vorgang. Am 6.4.2018 habe ihm gegenüber die BH-Bearbeiterin ihren Unmut über die Gemeinde Ottensheim ihm erklärt, da sich ergeben habe, dass zuerst von einer Kurzparkzone vor dem Haus Marktplatz Nr. x gesprochen worden sei und erst später sich herausgestellt habe, dass der Ortsplatz eine Begegnungszone sei. Die Aussage im 2. Absatz der Seite 4 des Straferkenntnisses sei auf ihn nicht anzuwenden, da sich sein Vorfall am 12.1.2018 zugetragen habe. Die belangte Behörde habe bei der Abwägung des Sachverhalts seinen Einwand nicht berücksichtigt, dass die aufgestellten Verkehrszeichen nicht dem § 48 Abs 5 StVO entsprächen. Er habe am 4.4.2018 um 11.45 Uhr die Abstände der Verkehrszeichen nachgemessen. Es könne nicht sein, dass die belangte Behörde beim Vollzug die StVO gravierend anders auslege. Die ihm im 5. Anlauf vorgelegte Verwaltungsübertretung vom 12.1.2018 halte er wegen fehlender und ungehörig kundgemachter Verordnungen für nicht gesetzentsprechend.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung eines Ortsaugenscheins im Ortsgebiet Ottensheim zur Kundmachung der Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16. Dezember 2013, GZ: Verk-251/2013, Verk 502 Jr.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der auf den Bf zugelassene Pkw x stand laut Anzeige der Gemeinde Ottensheim am 12. Jänner 2018 um 10.45 Uhr im Ortsgebiet Ottensheim auf dem Marktplatz (x) – gemeint wahrscheinlich Haus Nr. x.
An den Bf erging die Strafverfügung der belangten Behörde vom 15. Februar 2018, VerkR96-504-2018, mit dem Tatvorwurf gemäß §§ 24 Abs 1 lit a iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 mit dem Tatvorwurf, er habe den genannten Pkw zu einer bestimmten Uhrzeit an einem bestimmten Ort im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt – der Bf hat im Einspruch vom 19. Februar 2018 darauf verwiesen, die Gemeinde habe ihm trotz mehrfacher Versuche keine Verordnung dazu vorlegen können.

Laut Mitteilung der Marktgemeinde Ottensheim vom 13. März 2018 sei bei der Durchsicht des Falles festgestellt worden, dass bei der Organstrafverfügung bzw Anzeige das Vorschriftszeichen „Parken verboten nach § 24 Abs 3 lit a StVO gestraft worden sei. Der Bereich des Marktplatzes befinde sich in einer Begegnungszone – das Organ der Parkraumüberwachung sei vonseiten der Marktgemeinde Ottensheim bereits darauf aufmerksam gemacht worden. Die Verordnung für das Parkverbot im Marktplatzbereich sei vor einiger Zeit aufgehoben und die entsprechenden Verkehrszeichen entfernt worden.

Seitens der Marktgemeinde Ottensheim wurde die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2013, Verk-251/2013, Verk-502 Jr, mit der ein aus angeführten Gemeindestraßen gebildetes Gebiet zur Begegnungszone erklärt wurde, samt blauschraffiertem Lageplan übermittelt. Beigelegt war der Aktenvermerk vom 24. Februar 2014, aus dem sich der Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2013 und die Anhörung der Interessenvertretungen gemäß § 94 StVO ergibt – die dort angeführten Kammern haben demnach keine Einwände dagegen erhoben – und die Feststellung, dass die entsprechenden Verkehrszeichen am 14. Februar 2014 montiert worden sind, sodass die Verordnung mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft trat. Im Aktenvermerk sind auch im Einzelnen die Fotos der Verkehrszeichen (Anfang und Ende) an den in der Verordnung genannten Straßenzügen wiedergegeben.

Dem Bf wurde mit Verständigung über die Beweisaufnahme vom 22. März 2018 eine Änderung des Tatvorwurfs dahingehend zur Kenntnis gebracht, dass er gemäß § 24 Abs 1 lit a StVO 1960 sein Fahrzeug in einer Begegnungszone außerhalb der dafür gekennzeichneten Stelle geparkt habe. Der Bf hat am 6. April 2018 persönlich bei der belangten Behörde erklärt, er habe diese ihm nun zur Kenntnis gebrachte Übertretung nicht begangen. Daraufhin wurde mit der Aufforderung zur

Rechtfertigung vom 9. April 2018 die verletzte Rechtsnorm auf § 23 Abs 2a StVO 1960 geändert.
Mit Schreiben vom 7. Mai 2017 teilte der Bf mit, er habe sich schon nach der Beanstandung wegen des geparkten Fahrzeuges die Frage gestellt, ob man sich in Österreich alles gefallen lassen müsse und in welcher Tonart, und er habe außerdem festgestellt, dass sich die am Ortsplatz aufgestellten Parkverbotstafeln offensichtlich widersprechen. Die Änderung der Rechtsvorschrift vom 9. April 2018 könne er nicht nachvollziehen. Er habe sich die Grundlage für den geänderten Tatvorwurf angesehen und herausgefunden, dass die Tafel der Begegnungszone in der Hostauerstraße nicht den Formalanforderungen nach § 48 StVO entspreche, da der seitliche Abstand zur Fahrbahn nicht eingehalten worden sei. Die Verordnung sei daher nicht gehörig kundgemacht.
Daraufhin erging das nunmehr in Beschwerde gezogene Straferkenntnis.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 23 Abs 2a StVO 1960 ist in Wohnstraßen und Begegnungszonen das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.
Diese Bestimmung ist ebenso wie die Bestimmung über die Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 9e und 9f StVO mit der 25. StVO-Novelle, BGBl I Nr. 39/2013, am 31. März 2013 in Kraft getreten.

Gemäß § 76c Abs 1 StVO 1960 kann die Behörde, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angebracht erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.
Gemäß Abs 5 leg. cit. gelten für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs 1 die Bestimmungen des § 44 Abs 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.
Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 sind die im § 43 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16. Dezember 2013 ist mit Anbringung der Verkehrszeichen am 14. Februar 2014 in Kraft getreten und war daher am 11. Jänner 2018, dem Vorfallstag, in Kraft.
Unter der Voraussetzung, dass das Organ der Parkraumüberwachung gemäß der Anzeige am 12. Februar 2018 am Abstellort des Pkw des Bf ein Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ wahrgenommen hat, konnte der Bf nicht wegen eines Verstoßes gemäß § 24 Abs 1 lit a StVO bestraft werden.

Allerdings ist zu bemerken, dass, wie beim Ortsaugenschein am 23. Oktober 2018 von der erkennenden Richterin festgestellt wurde, der Platz vor dem Haus Marktplatz x keinerlei Bodenmarkierungen aufweist, sodass es sich dabei um keine „gekennzeichnete Stelle“ innerhalb der Begegnungszone handelt, an der geparkt werden dürfte. Bodenmarkierungen sind auch im Digitalen OÖ Raum-Informations-System DORIS mit Flugdatum 8. August 2017 nicht zu sehen.
Da dieser Platz jedoch offensichtlich zum Parken einlädt, könnte das Verbotszeichen dort zur Deutlichmachung des Verbotes, dort zu parken, belassen worden sein, obwohl die Verordnung für ein Halte- und Parkverbot gemäß § 24 Abs 1 lit a StVO bereits aufgehoben war.

Die Anlastung einer Übertretung des Verbotes gemäß § 23 Abs 2a StVO 1960 war innerhalb des Verfolgungsverjährungszeitraumes – gemäß § 31 Abs 1 VStG beträgt dieser ein Jahr ab 11. Jänner 2018 – rechtmäßig.

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16. Dezember 2013, Verk-251/2013, Verk-502 Jr, samt blauschraffiertem Lageplan übermittelt, lautet:
„Verordnung der Marktgemeinde Ottensheim vom 16. Dezember 2013, womit ein aus nachstehenden Gemeindestraßen gebildetes Gebiet zur Begegnungszone erklärt wird:
Für den Bereich Marktplatz und Linzer Straße (Donaulände bis Ludlgasse, Jakob-Sigl-Straße bis Äußerer Graben, Hostauerstraße bis Engstelle Nah&Frisch, Bahnhofstraße bis Hofeinfahrt Hauptschule, Linzer Straße bis Grundstück Nr.113/3 (Parkplatz GH zur Post), Donaulände bis Auffahrt Gumplmayrberg, Marktplatz, Lederergasse, Zellerplatzl, Innerer Graben, Äußerer Graben, Tabor, Ludlgasse.
§ 2 Der örtliche Geltungsbereich der im § 1 angeführten Verkehrsmaßnahmen ist im beiliegenden Lageplan vom 27. November 2013, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, in blau schattiert dargestellt.
§ 3 Diese Verordnung ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 9e und 9f StVO 1960 kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.“

Die Straßenverkehrszeichen sind dort anzubringen, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet. Eine Nichtübereinstimmung der verordnungsmäßig festgelegten Grenzen der Kurzparkzone mit der tatsächlich durch Vorschriftszeichen kundgemachten Verordnung führt zur Rechtswidrigkeit der Kundmachung und damit zu einer nicht gehörigen Kundmachung (vgl VwGH 22.2.2006, 2003/17/0138 bis 0193).
Der Mangel der ordentlichen Kundmachung der Verordnung ist im Verwaltungsstrafverfahren konkret vorzubringen – Mitwirkungspflicht des Beschuldigten (vgl VwGH 23.10.1986, 85/02/0284; 20.7.2001, 2000/02/0352).

Der Bf macht geltend, er habe die Abstände der aufgestellten Verkehrszeichen abgemessen und festgestellt, dass in der Hostauerstraße das Verkehrszeichen nicht gemäß § 48 Abs 5 StVO 1960 aufgestellt sei.

§ 48 Abs 5 StVO 1960 lautet:
„Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen oder bei Verwendung beleuchteter Straßenverkehrszeichen mehr als 5,50 m betragen, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt; der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und einer für den Fußgängerverkehr bestimmten Fläche darf bei Anbringung auf einer solchen Fläche nur in Ausnahmefällen weniger als 2,20 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. Eine nicht fest mit dem Untergrund verbundene Anbringungsvorrichtung darf auch auf der Fahrbahn angebracht werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs nicht gefährdet wird; in diesem Fall darf der seitliche Abstand zwischen dem dem Fahrbahnrand zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand nicht mehr als 0,30 m betragen. Sind auf einer Anbringungsvorrichtung mehr als ein Straßenverkehrszeichen angebracht, so gelten bei untereinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Höhenabstandes für das untere Zeichen, bei nebeneinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Seitenabstandes für das näher der Fahrbahn angebrachte Zeichen. Die weiteren Zeichen sind in einem solchen Fall entsprechend den Größenverhältnissen anzubringen.“

Inwieweit seine Messungen mit der Bestimmung des § 48 Abs 5 StVO nicht in Einklang zu bringen wären, hat der Bf nicht ausgeführt.
Der Beginn der Begegnungszone an der Kreuzung Hostauerstraße/Rodlstraße befindet sich im Bereich des Hauses Hostauerstraße 15 am Beginn des Parkplatzes beim Nah&Frisch-Markt. Das quer zur Hostauerstraße angebrachte Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 9e (Rückseite 9f) StVO 1960 steht auf einer den Parkplatz an der Hostauerstraße begrenzenden erhöhten Insel, wobei der genaue Standort auch im Digitalen OÖ Raum-Informations-System DORIS wahrgenommen und ausgemessen werden kann.

Vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist keine Abweichung von den im § 48 Abs 5 StVO für die seitliche Anbringung von Straßenverkehrszeichen vorgesehenen Maßen festzustellen und zwar weder bezogen auf die Hostauerstraße noch auf den Mündungstrichter der Rodlgasse. Das Verkehrszeichen ragt nicht über die Insel hinaus, dh der Abstand zum Fahrbahnrand der Hostauerstraße beträgt mit Sicherheit mehr als 60 cm – was

sich unschwer auch aus dem Foto unten auf Seite 4/5 des Aktenvermerks der Marktgemeinde Ottensheim nachvollziehen lässt.

Zu bedenken ist aber, dass gemäß § 23 Abs 2a StVO 1960 in Begegnungszonen ein Parkverbot besteht, dh Halten ist daher erlaubt.
Nach den Begriffsbestimmungen des § 2 Abs 1 Z 28 StVO 1960 ist unter „Parken“ das Stehenlassen eines Fahrzeuges für eine längere als in Z 27 angeführte Zeitdauer zu verstehen – Z 27 definiert als „Halten“ eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit.

Diese Zeitdauer von 10 Minuten oder der Dauer einer Ladetätigkeit kommt im Tatvorwurf aufgrund der Tatzeitangabe „10.45 Uhr“ nicht zum Ausdruck und lässt sich ein „Parken“ im Sinne des § 2 Abs 1 Z 28 StVO daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachvollziehen. Auch aus der Anzeige geht nicht hervor, wie lange der Pkw des Bf tatsächlich dort abgestellt war. Damit ist keine eindeutige Aussage möglich, ob es sich bei dieser Tatzeit nicht doch um ein bloßes erlaubtes Halten gehandelt haben kann.
Damit war gemäß § 45 Abs 1 Z 1 1.Alt. VStG mit der Einstellung des Verfahrens vorzugehen, weil die dem Bf zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger